



# **Satzung**

**Schützenverein Eggenstein**

**1958 e. V.**

---

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeitrag
- § 7 Aufnahmegebühr
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Der geschäftsführende Vorstand
- § 11 Der Gesamtvorstand
- § 12 Die Hauptversammlung
- § 13 Die außerordentliche Hauptversammlung
- § 14 Ehrungen
- § 15 Die Kassenprüfer
- § 16 Schützenordnung
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Gerichtsstand
- § 19 Inkrafttreten der Satzung

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen  
„Schützenverein Eggenstein 1958 e.V.“  
und hat den Sitz in Eggenstein-Leopoldshafen 1.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. (§ 51-68 BGB A0 1977)
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie durch Errichtung und Erhaltung der dazu notwendigen Sportanlagen.
4. Der Verein ist nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. Sitz Wiesbaden, des Badischen Sportschützenverbandes e.V. Sitz Heidelberg und des Badischen Sportbundes Sitz Karlsruhe sowie im Sportschützenkreis Karlsruhe.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a. Mitglieder ab 18 Jahre
  - b. Jugend
  - c. Schüler
  - d. Ehrenmitglieder.
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
3. Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Jedes Mitglied erhält einen Ausweis vom Badischen Sportschützenverband.

4

5. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:
  - a. wer mindestens 40 Jahre Mitglied im Verein ist;
  - b. wer mindestens 25 Jahre Mitglied im Verein ist und das 65. Lebensjahr überschritten hat;
  - c. wer sich außerordentlich um das Schützenwesen verdient gemacht hat.

Die Ernennung erfolgt durch den Gesamtvorstand.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder sind für alle im Verein zu besetzenden Ämter wählbar, wenn sie mindestens 2 Wahlperioden im Verein sind.
3. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a. die Bestimmungen der Vereinsatzung einzuhalten;
  - b. die Beschlüsse der Organe des Schützenvereins Eggenstein 1958 e.V. anzuerkennen;
  - c. den festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten;
  - d. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern sowie das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren;
  - e. Die Einrichtungen und Anlagen des Vereins vor Schaden zu bewahren.

### **§ 6**

#### **Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat seinen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

5

2. Die Höhe des Beitrages ist auf Vorschlag von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit festzulegen.
3. Der Jahresbeitrag muß in einer Summe bezahlt werden.
4. Bei Austritt oder Ausschluß innerhalb eines Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Der Rückstand von einem Jahresbeitrag ist ein Ausschließungsgrund (§ 5 Abs. 4c).
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Jugend bis zum 16. Lebensjahr ist beitragsfrei. Jugend (bis 18 Jahre), Damen, Auszubildende und Studenten zahlen den halben Beitrag. Wehrpflichtige sind für die Dauer ihrer Wehrpflicht beitragsfrei. Die Versicherungspflicht bleibt jedoch für alle Mitglieder bestehen.

### § 7

#### Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt von jeder beitragswilligen Person ab 18 Jahren eine Aufnahmegebühr, deren Höhe auf Vorschlag (Antrag) mit einfacher Mehrheit von der Hauptversammlung genehmigt ist. Damen entrichten die halbe Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr sowie der Beitrag ist sofort nach Annahme durch den Gesamtvorstand von der beitragswilligen Person zu entrichten. Mitglieder des Deutschen Schützenbundes zahlen die halbe Aufnahmegebühr.

### § 8

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung, spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres;
  - b. durch Tod;
  - c. durch Ausschluß, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise das Interesse des Vereins verletzt oder gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat;
  - d. durch Auflösung des Vereins.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an den Verein und seine Einrichtungen.

### § 9

#### Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Hauptversammlung.

### § 10

#### Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
  - a. 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
  - b. 2. Vorsitzenden (Schützenmeister)
  - c. Schriftführer
  - d. Schatzmeister
  - e. Sportleiter
  - f. Jugendleiter.

Eine Personalunion im geschäftsführenden Vorstand ist nicht möglich.

2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne nach § 26 BGB; jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung den 1. Vorsitzenden.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse der Hauptversammlung sowie des erweiterten Vorstandes.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

5. Der geschäftsführende Vorstand oder der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

### § 11 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand;
  - b. den Ehrenoberschützenmeistern und den Ehrenschiützenmeistern;
  - c. den Spartenleitern;
  - d. den Beiräten mit Aufgabenbereich.
- Der erweiterte Vorstand (c. und d.) wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der Gesamtvorstand ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm in der Hauptversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
  3. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
  4. Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden durch Akklamation oder auf Antrag eines Mitgliedes mittels Wahlzettel in geheimer Wahl gewählt.

### § 12 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse (BNN, MN, Amtsblatt) einberufen. Im Wahljahr muß schriftlich eingeladen werden.

2. Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:
  - a. Begrüßung und Feststellung der Anwesenden
  - b. Anträge
  - c. Bericht des 1. Vorsitzenden
  - d. Bericht des Schriftführers
  - e. Bericht des Schatzmeisters
  - f. Bericht des Schießleiters (Sportleiter)
  - g. Bericht des Jugendleiters
  - h. Bericht der Kassenprüfer
  - i. Aussprache über die Berichte
  - j. Entlastung des Gesamtvorstandes
  - k. Wahl eines Wahlleiters, falls Neuwahlen anstehen
  - l. Neuwahlen, falls erforderlich
  - m. Wahl eines Kassenprüfers (roulierendes System)
  - n. Verschiedenes.

3. Anträge zur Tagesordnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingereicht werden.
4. Falls Neuwahlen anstehen, führt der Wahlleiter den Vorsitz bis der 1. Vorsitzende gewählt ist. Dann überprüft dieser die Leitung der Versammlung und die Durchführung weiterer Wahlgänge.
5. Zur Beschlußfassung über eine Änderung oder Ergänzung der Satzung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
6. Über die Annahme verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Versammlung.
8. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden muß.

### § 13

#### Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit Frist von 4 Wochen einberufen.
2. Er muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder gefordert wird. Dies muß schriftlich unter Angabe von Gründen geschehen.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse und Rechte wie die ordentliche Hauptversammlung.

### § 14

#### Ehrungen

Ehrungen werden vom Gesamtvorstand nach der gültigen Ehrenordnung beschlossen. Es genügt die einfache Mehrheit beim Beschluß.

### § 15

#### Die Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer im rotulierenden System. Wiederwahl in Folge ist einmal möglich.
2. Sie haben nach Kassenabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, innerhalb des Geschäftsjahres eine Zwischenprüfung vorzunehmen.

### § 16

#### Schützenordnung

1. Der jährliche Beitrag ist jeweils bis zum 31. 03. des laufenden Jahres an den Schatzmeister zu leisten.
2. Die Schießstandordnung des SV Eggenstein und des DSB – jeweils am Stand angeschlagen – sind strikt einzuhalten. Den Anweisungen der Standaufsicht sind Folge zu leisten.
3. Der Schießbetrieb ist während der festgesetzten Zeiten abzuwickeln. Schützen ohne gültigen Schützenausweis ist das Benutzen der Standanlage untersagt.
4. Gästen ist das Schießen nur in Begleitung einer Standaufsicht und mit gültiger Tagesversicherung gestattet.
5. Schützen haben sich beim Schießbetrieb auf Verlangen mit ihrem Ausweis mit gültiger Jahresbeitragsmarke auszuweisen.
6. Vom Mitglied wird erwartet, daß es sich an schießsportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des SV beteiligt.
7. Zur Instandhaltung des Schießstandes und zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schießbetriebes ist durch die Vorstandschaft notwendig erachtete Gemeinschaftsarbeit abzuleisten.
8. Ein Antrag an die Polizeibehörde zwecks Waffenerwerb wird unter nachstehenden Bedingungen befürwortet:
  - a) eine einjährige Mitgliedschaft im SV.
  - b) Nachweis einer regelmäßigen Trainingsteilnahme.
  - c) Nachweis der fachlichen und theoretischen Kenntnisse über Sportwaffen und Schießbetrieb = Sachkunde.
  - d) Zustimmung des Vorstandes und eventuell des Landesverbandes.

### § 17

#### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der ordentlichen bzw. der außerordentlichen Hauptversammlung, wenn mindestens  $\frac{2}{10}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen.

**§ 18**  
**Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung herrührenden Streitigkeiten ist Karlsruhe.

**§ 19**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt nach Zustimmung durch die Hauptversammlung und nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe in Kraft.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 19. 01. 1985

Vereinsregister Nr. 363

Eggenstein, 25. März 1965  
10. Dezember 1968  
17. März 1972  
28. Januar 1979

Neufassung Mai 1979  
Neufassung Februar 1985